

# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: VII 450, und 220, 221

Telefon: 0385 / 588-17450, -17220, -17611

AZ: VII-320-E-LK--2015/034-006

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen allgemein bildenden Schulen mit  
Sekundarbereich II  
und der beruflichen Schulen in M-V

Schwerin, 16.04.2026

## „Entlastung von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen im Sekundarbereich II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen im Sekundarbereich II an den allgemein bildenden Schulen und in den Vollzeitbildungsgängen der beruflichen Schulen des Landes sind folgende Festlegungen zu beachten:

1. Zur Entlastung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfungen sind gemäß den Grundsätzen der Arbeit an der Selbstständigen Schule rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen schulinterne Regelungen, z. B. durch Dienstvereinbarungen, zu treffen. Dabei muss abgewogen werden, welche Entlastungsmaßnahmen mit den Bedarfen der schulspezifischen Unterrichtsversorgung im Einklang stehen.
2. Unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten sind diese Regelungen durch die Schulleitung für das jeweilige Prüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat, der Örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Lehrkräftekonferenz zu treffen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind zu informieren.

### Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

### Postanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-17082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

3. Schulinterne Regelungen können Maßnahmen sein, die sich mit den Inhalten der nachfolgenden Grundsätze decken oder selbstständig von der Schule entwickelt wurden.

Werden schulinterne Maßnahmen gewählt, die sich mit den Inhalten der nachfolgenden Grundsätze decken, sollen die Rahmenbedingungen der Grundsätze beachtet werden:

1. Für Erst- und Zweitkorrigierende kann der Korrekturaufwand während des jeweiligen Korrekturzeitraums durch zusätzliche, möglichst zusammenhängende Korrekturtage ausgeglichen werden.
  - a) Für das Prüfungsverfahren zur Allgemeinen Hochschulreife gilt das in folgendem Rahmen:

Erst- und Zweitkorrektoren werden gleichberechtigt entlastet und erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu korrigierenden Klausuren ganze oder halbe Korrekturtage.
  - b) Für das Prüfungsverfahren in den Schularten Fachoberschule (FOS), Höhere Berufsfachschule (HBFS), Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) gilt das in folgendem Rahmen:
    - HBFS und FS Sozialwesen, FS Wirtschaft und Technik: Erstkorrektoren erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu korrigierenden Klausuren ganze oder halbe Korrekturtage.
    - FOS, BFS und HBFS Gesundheitsfachberufe: Erst- und Zweitkorrektoren werden gleichberechtigt entlastet und erhalten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu korrigierenden Klausuren ganze oder halbe Korrekturtage.
2. Regelungen zum Einsatz der Erst- und Zweitkorrigierenden im Vertretungsunterricht außerhalb festgelegter Korrekturtage trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Korrekturaufwands und schulorganisatorischer Voraussetzungen.
3. Die Schule prüft im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig weitere schulinterne Entlastungsmaßnahmen. Unterrichtsausfall soll durch geeignete schulorganisatorische Maßnahmen vermieden werden.

Die vorgenannten Rahmenbedingungen für schulinterne Entlastungsmaßnahmen gelten ab dem Tage der Bekanntmachung.

Der Erlass vom 01.02.2023 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. i.V. Arite Winkler  
Referat 450

Frank Buchholz  
Referat 220

Andreas Petters  
Referat 221